

Bodenschutz

Die wichtigsten Grundlagen für die rechtssichere Vorbereitung und Durchführung Ihrer Sanierungsprojekte!

1. Auflage 2009. CD.
ISBN 978 3 8111 7195 4
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 1010 g

[Recht > Öffentliches Recht > Umweltrecht > Abfallrecht, Bodenschutzrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Kommentar zum Bundes-Bodenschutzgesetz

1 Geltende Fassung

Das Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17.03.1998 wurde am 24.03.1998 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 502) verkündet. Am 25.03.1998 traten zunächst die Verordnungsmachtungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz; BBodSchG) sowie die dort enthaltene Vorschrift über die Anhörung der beteiligten Kreise in Kraft (vgl. Artikel 4 Gesetz zum Schutz des Bodens). Die übrigen Vorschriften erlangten am 01. März 1999 Geltungskraft. Bislang wurde das Gesetz zweimal geändert:

- durch die Einführung des Euro (vgl. Art. 17 Siebtes Euro-Einführungsgv. 09.09.2001; BGBl. I S. 2331),
- § 24 Abs. 2 Satz 2 BBodSchG durch Art. 3 des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214).

© 2012 WEKA MEDIA GmbH & Co. KG

Kommentar zum Bundes-Bodenschutzgesetz

2 Gliederung des Gesetzes

Das „Gesetz zum Schutz des Bodens“ besteht aus vier Artikeln, unter Art. 1 ist dabei das [BBodSchG](#) enthalten. Daneben werden mit diesem Gesetz bodenschutzbezogene Änderungen des [Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes](#) (Art. 2) und des [Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) (Art. 3) geregelt. Artikel 4 legt die Termine des Inkrafttretens fest.

Das [BBodSchG](#) gliedert sich in fünf Teile. Der [erste Teil](#) (§§ 1–3 BBodSchG) enthält insbesondere Begriffsbestimmungen und regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Der [zweite Teil](#) (§§ 4–10 BBodSchG) klärt zunächst ausführlich Verantwortlichkeiten für die Vor- und Nachsorge bei schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten. Er bestimmt weiter, auf welche Weise schädliche Bodenveränderungen und Altlasten zu ermitteln und zu bewerten sind. Der [dritte Teil des Gesetzes](#) (§§ 11–16 BBodSchG) beschreibt ein sog. Altlastenmanagement und bezieht sich ausdrücklich nur auf Altlasten. Es finden sich hier Bestimmungen über Informationspflichten, Sanierungsuntersuchungen, das Aufstellen von Sanierungsplänen sowie das Thema Überwachungsmaßnahmen und Eigenkontrolle. Der [vierte Teil](#) (§ 17 BBodSchG) beschäftigt sich mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung und regelt dort Gefahrenabwehr- und Vorsorgemaßstäbe. Der [fünfte Teil](#) (§§ 18–26 BBodSchG) enthält schließlich die Schlussvorschriften zu den Themen Sachverständigenwesen, Datenübermittlung, Kostenregelung, Wertausgleich und Bußgeldvorschriften.

© 2012 WEKA MEDIA GmbH & Co. KG

Kommentar zum Bundes-Bodenschutzgesetz

3.1 Allgemeine Vorschriften

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Gesetzeszweck

Wie jedes moderne Gesetz (vgl. § 1 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz) enthält auch das [BBodSchG](#) zu Beginn eine eigene Vorschrift über den Zweck des Gesetzes.

Angestrebt wird die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung aller Bodenfunktionen. Zu diesen Bodenfunktionen zählen dabei nicht nur die natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen etc.; vgl. § 2 Abs. 2), sondern auch die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte [vgl. diesbezüglich § 2 Abs. 2 Nr. 2 sowie insbesondere auch die Nutzungsfunktionen (z.B. Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Verkehr etc.; vgl. hierzu näher § 2 Abs. 2 Nr. 3)].

Dabei wird aber nicht der Boden als solcher zum Schutzgut erklärt. Vielmehr ist Gesetzeszweck der Schutz aller Bodenfunktionen. Schutzrichtung ist die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung aller Bodenfunktionen. Dabei liegt der wesentliche Gehalt dieser Bestimmung in der Betonung, dass der Bodenzustand nicht nur in seinem derzeitigen Zustand erhalten, sondern dauerhaft verbessert werden soll. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass das Wort „nachhaltig“ verwendet wird. Damit wird ein Begriff aufgenommen, der in Deutschland bereits im Forstrecht und Naturschutzrecht (§ 1 Nr. 1 BWaldG bzw. § 1 Abs. 1 BNatSchG) verwendet wird. Die Bodenfunktionen dauerhaft zu sichern, wiederherzustellen und für künftige Generationen zu bewahren, ist damit zum Ziel des Gesetzes erklärt worden. Die Nutzung des Bodens etwa zum Straßen- und Wohnungsbau ist damit nicht generell ausgeschlossen worden.

 [Übersicht 1 \(Word, 60 KB\)](#)

Drei Handlungsziele

§ 1 S. 2 konkretisiert diese Zweckbestimmung durch drei Handlungsziele. Dabei sind alle Handlungsziele gleichwertig; mit der Reihenfolge ihrer Aufzählung ist keine Gewichtung zum Ausdruck gebracht worden.¹⁾

Erstes Handlungsziel ist die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen. Wie die Gesetzesbegründung betont,²⁾ geht es hier im Wesentlichen darum, in einem räumlich, zeitlich und kausal überschaubaren Zusammenhang konkret erkennbare Gefahren abzuwehren.

Das zweite Ziel, Boden- und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren, wird im folgenden Gesetzestext umfänglich konkretisiert. Hierzu zählen die Pflichten zur Gefahrenabwehr in § 4, die behördlichen Befugnisse zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung in den §§ 9 und 10 sowie der gesamte dritte Teil des Gesetzes, der sich mit dem sog. Altlastenmanagement beschäftigt.

Als drittes Handlungsziel ist die Vorsorge vor künftigen nachteiligen Einwirkungen auf den Boden genannt. Eine konkrete Umsetzung dieser Vorschrift soll durch § 7 gewährleistet werden.

Vermeidungsgrundsatz

In § 1 S. 3 wird bestimmt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen. Dieser Satz ist erst durch den Vermittlungsausschuss mit aufgenommen worden. Er stellt einen Kompromiss zu der während der Entstehungsgeschichte des Gesetzes stark umstrittenen Frage dar, ob das BBodSchG sämtliche Bodenfunktionen oder nur die natürlichen schützen will. Mit der Überschrift von § 1 „Grundsätze“ wird klargestellt: Die Pflicht, Beeinträchtigungen zu vermeiden, stellt hinsichtlich der natürlichen Funktionen einen bloßen Programmsatz dar und beinhaltet keine unmittelbar wirkende Rechtspflicht.³⁾ Dieser Programmsatz wird auch in den folgenden Regelungen des BBodSchG erheblich eingeschränkt. Gerade § 3 schließt viele Formen von Einwirkungsmöglichkeiten in die natürlichen Bodenfunktionen wieder von der Geltung des BBodSchG aus, so dass auch dieser Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz keine Wirkung entfalten wird.

Auswirkungen auf die Praxis

§ 1 normiert als grundlegende Vorschrift den Zweck des Gesetzes. Eine unmittelbare Wirkung entfaltet diese Vorschrift nicht. Sie verpflichtet weder Behörden noch Bürger direkt.

Man kann dieser Vorschrift lediglich die Absicht und die Zielvorstellung des Gesetzgebers entnehmen. Zudem wird sie vor allem bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe von Bedeutung sein und auch hinsichtlich der Ausübung des behördlichen Ermessens. In diesem Rahmen zeigt die Vorschrift den Willen des Gesetzgebers auf, grundsätzlich alle Bodenfunktionen zu schützen, so dass eine klare Wertung dieser Bestimmung zu entnehmen ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Boden im Sinne dieses Gesetzes ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Abs. 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten.

(2) Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes

1. natürliche Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
 - a) Rohstofflagerstätte,
 - b) Fläche für Siedlung und Erholung,
 - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
 - d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.
- (3) Schädliche Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
- (4) Verdachtsflächen im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht.
- (5) Altlasten im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) und
 2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.
- (6) Altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.
- (7) Sanierung im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen
 1. zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen),
 2. die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen),
 3. zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.
- (8) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind sonstige Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsbeschränkungen.

Allgemeines zu § 2

Das Bodenschutzgesetz folgt dem modernen Ansatz, die tragenden Begriffe vorab gesetzlich zu definieren, den z.B. auch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verfolgt hat. So werden wichtige Begriffsbestimmungen, wie z.B. Boden, schädliche Bodenveränderungen, Altlasten, Verdachtsflächen, Sanierung sowie Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, in § 2 definiert. Damit wird wesentlich zur Rechtsvereinheitlichung im Bodenschutz- und Altlastenrecht beigetragen.

Boden

Unter Boden versteht das Gesetz gem. § 2 Abs. 1 die obere Schicht der Erdkruste (einschließlich der Bodenlösung und Bodenluft), die die in § 2 Abs. 2 bestimmten Bodenfunktionen besitzt.

Zweierlei wird hieraus deutlich: Zum einen wird auf eine räumliche Bodendefinition verzichtet, und es werden auch keine bodenkundlichen oder geologischen Begriffsbestimmungen herangezogen. Vielmehr wird ein funktioneller Bodenbegriff definiert, der sowohl auf die ökologischen als auch die ökonomischen Bodenfunktionen (vgl. § 2 Abs. 2) abzielt. Aufgrund dieses funktionalen Verständnisses ist der Begriff der „oberen“ Schicht der Erdkruste weit zu verstehen. Da nicht nur die ökologische Komponente (§ 2 Abs. 2 Nr. 1), sondern ausdrücklich auch der Boden als Nutzungsstandort und Wirtschaftsfaktor gesetzlich definiert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 3), muss also der Begriff „obere Schicht der Erdkruste“ flexibel verstanden werden. So kann einmal lediglich der Mutterboden ökologisch geschützt sein, ein andermal – z.B. im Fall des Kohlebergbaus – sind die tieferen Bodenschichten Schutzgegenstand.

Zum Zweiten wird in der Definition des § 2 Abs. 1 klargestellt, dass Grundwasser und Gewässerbetten nicht zu dem Bodenbegriff des BBodSchG zählen und somit auch nicht Schutzgegenstand sind. Dies bedeutet: Die Maßstäbe für die Sanierung von Grundwasser und Gewässerböden ergeben sich nach wie vor allein nach wasserrechtlichen Vorschriften (vgl. auch § 4 Abs. 4 letzter Satz).

Dies scheint zwar in einem gewissen Widerspruch zu dem in § 1 S. 2 formulierten Gesetzeszweck zu stehen, da dort als Ziel auch die Sanierung von Gewässerverunreinigungen genannt ist. Der Widerspruch lässt sich jedoch auflösen, wenn man das Gesetzesziel einschränkend so auslegt, dass durch eine Boden- bzw. Altlastensanierung mittelbar auch bereits verursachte Gewässerverunreinigungen saniert werden sollen (vgl. den Wortlaut: „hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen“). Dem liegt die nicht von der Hand zu weisende Vorstellung zugrunde, mit der Beseitigung (nicht Sanierung im Sinne des BBodSchG, hierzu unten) der Quelle für die verursachte Gewässerverunreinigung auch eine Verbesserung der Wasserqualitäten zu erreichen (die Fachleute sprechen hier oft von einer sog. „Quellsanierung“).

Grundwasser

Grundwasser ist in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 WHG das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.

Bodenfunktionen

Das BBodSchG unterscheidet in § 2 Abs. 2 drei unterschiedliche Funktionsarten, nämlich natürliche Funktionen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1), Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) sowie Nutzungsfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3).

Diese drei Funktionen wurden als Ergebnis des Vermittlungsverfahrens auch optisch durch eine gruppenbezogene Nummerierung herausgehoben. Ursprünglich waren die Funktionen lediglich durchnummeriert, ohne nach ökonomischen und ökologischen Funktionen zu unterscheiden.⁴⁾

Durch die Reihenfolge der Nummerierung wird kein Vorrang der einen Bodenfunktion vor der anderen Funktion geschaffen. Es haben also weder die natürlichen Bodenfunktionen Vorrang vor den wirtschaftlichen, nutzungsbezogenen Funktionen noch umgekehrt. Zwar wurde (insbesondere vom Umweltausschuss des Bundesrats) im Gesetzgebungsverfahren ein gesetzlich normierter Vorrang der natürlichen, ökologischen Bodenfunktionen sowie der Archivfunktion vor den ökonomischen Funktionen gefordert. Dieses Ziel wurde vor allem von den Wirtschaftsverbänden zurückgewiesen mit dem Hinweis, dass es Gesetzesziel sein müsse, den Boden auch in seiner wirtschaftlichen und sozialen Nutzungsform nachhaltig zu erhalten und wiederherzustellen.

Schädliche Bodenveränderungen

Zentraler Begriff des Gesetzes ist der Begriff der schädlichen Bodenveränderungen.⁵⁾ Hierunter werden gem. § 2 Abs. 3 Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen verstanden, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Dieser Begriff wird sowohl für den Gefahren- als auch für den Vorsorgebereich verwendet.

Der Begriff der Bodenveränderung ist weit zu verstehen und umfasst stoffliche Einträge ebenso wie Veränderungen der Bodenphysik und Flächenversiegelung. Ob diese Veränderung endgültig oder nur vorübergehend ist, bleibt für die Frage der Beeinträchtigung unerheblich.

Um beurteilen zu können, ob eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist gemäß dieser gesetzlichen Definition wie folgt zu prüfen:

Zunächst ist zu fragen, ob eine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 2 definierten Bodenfunktionen vorliegt.

In einem zweiten Prüfungsschritt wird untersucht, ob diese Beeinträchtigung geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit auszulösen. Es kommt also nicht darauf an, dass von einer Bodenfunktionsbeeinträchtigung bereits aktuell eine Gefahr für Einzelne oder die Allgemeinheit ausgeht. Das Gesetz stellt vielmehr auf das Gefahrenpotenzial einer Bodenveränderung ab.

Da es sich bei der Bundesrepublik Deutschland um ein sehr dicht besiedeltes und hoch industrialisiertes Land handelt, muss es sich bei einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne der Definition des § 2 Abs. 3 um eine erhebliche Beeinträchtigung eines Rechtsguts handeln. Andernfalls wäre eine Bodenfunktionsbeeinträchtigung nicht geeignet, „eine Gefahr, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen“.

Gefahr

Die Juristen formulieren in der ihnen eigenen Fachsprache: „Eine Gefahr besteht nach allgemeiner Erkenntnis, wenn ein Zustand bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit führen würde, wobei an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je höher wertiger sich das Schutzgut darstellt.“⁶⁾ Beim Gesundheitsschutz ist dabei nach herrschender Ansicht bereits eine entfernte Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts „hinreichend“.⁷⁾ Unter Gefahr ist deshalb das Risiko zu verstehen, das mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird.⁸⁾

Auf eine Abgrenzung zwischen den drei Tatbestandsmerkmalen Gefahr, Nachteil und Beeinträchtigung kann hier verzichtet werden, da die beschriebenen Begriffe gleichwertig nebeneinander stehen. Um erwünschte Bodenbeeinträchtigungen – wie z.B. das Verlegen eines Telefonkabels – von dieser Begriffsbestimmung einer schädlichen Bodenveränderung auszuschließen: Gemäß der Gesetzesbegründung wird eine Gefahr dann vorliegen, wenn bestimmte Bodenfunktionen dauerhaft und nachhaltig gestört sind.⁹⁾ Vorübergehende Eingriffe wie in unserem Telefonkabelbeispiel, deren Folgen zudem auch fast bzw. vollständig beseitigt werden können, stellen also keine schädliche Bodenveränderung dar.

Besorgnis

Im Gegensatz zum Begriff der Gefahr wird in wasserrechtlichen Gesetzen der Begriff der Besorgnis verwendet. Im Gegensatz zum Gefahrenbegriff, der auf die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts abstellt, berücksichtigt der Begriff der Besorgnis bereits die Möglichkeit eines Schadenseintritts. Dadurch ist die Eingriffsschwelle bei der Besorgnis deutlich niedriger.¹⁰⁾

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Gefahr“, der in den vorliegenden Altlasten- bzw. Bodenschutzgesetzen der Länder Verwendung fand, führte dazu, dass in den Ländern, aber auch in einzelnen Landkreisen, eine Bodenbeeinträchtigung unterschiedlich bewertet wurde (vgl. hierzu im Einzelnen unter § 8). Um auch hier eine Rechtsvereinheitlichung im Bundesgebiet zu erreichen, wird der Gefahrenbegriff des BBodSchG durch die Bodenwerte des § 8 konkretisiert – bzw. durch die darauf beruhende Bodenschutzverordnung (vgl. hierzu unter § 8).

Erhebliche Nachteile, erhebliche Belästigungen

Unter einem „Nachteil“ versteht das BBodSchG nach der Gesetzesbegründung eine Beeinträchtigung von Interessen, mit der keine Verletzung eines Rechtsguts verbunden ist. Ein Beispiel wären also Vermögensverluste.

Die Gesetzesbegründung nennt als Beispiel für eine „Belästigung“ die Geruchsbeeinträchtigung, die z.B. bei stillgelegten, gasenden Deponien vorkommt. Unter Belästigungen sind also insbesondere Beeinträchtigungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens zu verstehen.¹¹⁾

„Erheblich“ sind diese Nachteile oder Belästigungen dann, wenn sie „nicht mehr einem als zumutbar zu bezeichnenden Bereich zugeordnet“ werden können.¹²⁾

Verdachtsflächen

Unter Verdachtsflächen versteht das Bodenschutzgesetz Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 besteht.

Diese Definition meint jedoch nicht Grundstücke im zivilrechtlichen Sinn, sondern konkrete Flächen.¹³⁾ Es sollen also großräumige Vereinreinigungen nicht unter diese Verdachtsflächendefinition fallen, sondern nur räumlich enger begrenzte, kleinflächige Flächen. Auf eine Erfassung in Grundbüchern oder Katastern kommt es also nicht an. Als Verdachtsfläche soll also lediglich die Fläche angesehen und ggf. erfasst (vgl. hierzu § 11) werden, auf die sich der Verdacht bezieht. Es soll nach dem Gesetzeszweck also bei einem Verdacht nicht das gesamte grundbuchrechtliche Grundstück erfasst werden, wenn sich der Verdacht nur auf eine Teilfläche hiervon erstreckt. Der zivilrechtlich definierte Begriff des Grundstücks (§ 94 BGB, §§ 1 ff. GBO) ist für die Frage des Altlastenregime des BBodSchG unerheblich.¹⁴⁾

Ein Verdacht besteht nach der Gesetzesbegründung erst dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 schließen lassen.¹⁵⁾ Reine Vermutungen sollen also nicht ausreichen. Tatsächliche Anhaltspunkte können z.B. die frühere Grundstücksnutzung oder bekannte Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen sein.

Altlasten

Bundesweit einheitlich wird mit § 2 Abs. 5 der Begriff der Altlast definiert. Damit gehören die unterschiedlichen Terminologien der Länder und die sich daraus ergebenden Rechtsunsicherheiten der Vergangenheit an.

Unter den Begriff „Altlast“ fallen einerseits Altablagerungen (vgl. § 2 Abs. 5 Ziff. 1), z.B. stillgelegte Deponien und wilde Abfallablagerungen, und andererseits Altstandorte (vgl. § 2 Abs. 5 Nr. 2), z.B. stillgelegte Betriebe. Altlasten im Sinne des **BBodSchG** sind sie jedoch nur, wenn durch derartige Altablagerungen oder Altstandorte schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Wichtig ist, dass der so gewählte Altlastenbegriff einen Anlagen- und Grundstücksbezug aufweist. Bei den Altablagerungen und Altstandorten werden zum einen Anlagen (Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen, vgl. § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG), vorausgesetzt. Unter diesen Anlagenbegriff fallen gem. § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG auch Grundstücke im Sinne räumlich enger begrenzter (Klein-)Flächen. Indem das **BBodSchG** bei der Altlastendefinition auf den Grundstücksbegriff des **BImSchG** zurückgreift, wird gleichzeitig deutlich, dass ortveränderliche technische Einrichtungen und Fahrzeuge nicht unter die Altlastendefinition fallen sollen.

Nebeneinrichtungen und Leitungssysteme zählen ebenfalls zu den Anlagen nach dem weiten Anlagenbegriff des Immissionsschutzrechts, der auch hier auf das **BBodSchG** anzuwenden ist.

Systematisch betrachtet stellen die Altablagerungen und Altstandorte Spezialfälle von Altlasten dar, während die Altlasten wiederum ein Spezialfall des Oberbegriffs schädliche Bodenverunreinigung sind.

Dieses Verhältnis besitzt Ausnahmefälle, in denen der Altlastenbegriff weiter zu verstehen ist als der Begriff der schädlichen Bodenveränderung.

Dies ist z.B. in den Fällen denkbar, in denen kein Boden mehr vorhanden ist, wie es z.B. bei Deponiekörpern oft der Fall ist. Während beim Begriff der schädlichen Bodenveränderung die Existenz eines Bodens vorausgesetzt werden muss, ist dies insbesondere im Falle der stillgelegten Deponien (Altablagerungen) nicht der Fall. Deshalb regelt § 2 Abs. 5 Nr. 1 zwei Alternativen, die Abfallbeseitigungsanlage und die „sonstigen Grundstücke“. Weiter kann in dem vorgenannten Beispiel keine schädliche Bodenveränderung im Sinne der Vorschrift (mehr) eintreten. Dies erklärt sich damit, dass bei einer Altlast häufig kein Boden mehr vorhanden ist, so dass man sich nicht allein auf schädliche Bodenveränderungen beschränken konnte. Beispielhaft sind hier giftige Ausgasungen bei Deponien zu nennen. In diesen Fällen gehen also die (sonstigen) Gefahren nicht vom Boden, sondern von Abfällen aus.

Altablagerungen (§ 2 Abs. 5 Nr. 1)

Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen (vgl. zum Begriff §§ 27 Abs. 1, 31 Abs. 1 KrW-/AbfG) sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Dies sind also vor allem Deponien, aber auch unzulässige, „wilde“ Ablagerungen, Aufhaldungen oder Verfüllungen, z.B. mit Produktionsabfällen.

Altstandorte (§ 2 Abs. 5 Nr. 2)

Unter Altstandorten versteht man stillgelegte Betriebsgelände oder Anlagen, in oder auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Zu den Altstandorten werden aber auch „sonstige Grundstücke“ gezählt, „auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist“. Damit fallen nicht nur Betriebsgelände unter diesen Begriff, sondern auch nicht gewerblich genutzte Grundstücke. Dies ist für die Praxis von erheblicher Bedeutung, da der Regierungsentwurf den Begriff und damit die Anwendbarkeit des **BBodSchG** noch auf die klassischen Betriebsgelände stillgelegter Anlagen beschränken wollte. Nur auf Druck der Länder wurde der Kreis der Altstandorte im Sinne des **BBodSchG** auch auf militärische Liegenschaften, aufgegebene Rüstungsbetriebe und Grundstücke früher bestandener öffentlicher Einrichtungen erweitert.¹⁶⁾ Selbstverständlich bedeutet diese Erweiterung auch die Aufnahme eines Privatgrundstücks zum Altstandortbegriff, soweit auf diesem mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, was aber nach bisheriger Praxis von nur untergeordneter Bedeutung im Vergleich zu dem oben aufgezählten Kreis ist.

Ausgenommen von dieser Definition werden nur solche Anlagen, für deren Stilllegung das Atomrecht, insbesondere § 7 Abs. 3 AtG, Anwendung findet.

Wie aus § 2 Abs. 5 letzter Halbsatz hervorgeht, sind Altstandorte oder Altablagerungen nur dann Altlasten im Sinne des Gesetzes, wenn sie schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren hervorrufen. Bezüglich der schädlichen Bodenveränderungen darf auf oben verwiesen werden. § 2 Abs. 5 nennt zusätzlich die „sonstigen Gefahren“. Die erste Rechtsfolge, die sich aus dieser „Öffnungsklausel“ ergibt, liegt auf der Hand. Altlasten bedrohen nicht ausschließlich **Boden**funktionen. Es werden von Altlasten auch vielfach andere Umweltmedien, wie Luft und Gewässer, beeinträchtigt. Der Gesetzgeber wollte nun nicht das **BBodSchG** allein auf die Bekämpfung von Altlasten beschränken, die lediglich die Bodenqualitäten und -funktionen zu beeinträchtigen geeignet sind. Die Problematik der Altlasten (im in § 2 Abs. 5 definierten Sinn) soll gesamt dem Regime des **BBodSchG** zugewiesen werden.

Problematisch ist jedoch, ob auch unter den Begriff der „sonstigen Gefahren“ auch andere, von Altstandorten ausgehende Gefahren fallen, beispielsweise bauliche Risiken, wie einsturzgefährdete alte Schornsteine oder Fabrikhallen oder kontaminierte Baumaterialien, wie asbesthaltige Fensterdichtungen. Dies ist jedoch zu verneinen. Die Vorschrift stellt nach ihrem Wortlaut klar und eindeutig darauf ab, dass die schädlichen Bodenveränderungen oder „sonstige Gefahren“ auf den Umgang (Behandlung, Lagerung, Ablagerung) mit Abfall oder aber auf den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen zurückzuführen sein müssen. Anderenfalls kommt das **BBodSchG** nicht zur Anwendung. Zur Altlast als Altstandort zählt ein kontaminiertes Fabrikgebäude also nur in dem Fall, wenn die Verunreinigung des Gebäudes auf den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen zurückzuführen wäre. Allein die Tatsache, dass das Fabrikgebäude unter Verwendung von asbesthaltigen Fensterdichtungen errichtet wurde, macht dieses noch nicht zur Altlast. Die Beseitigung dieser kontaminierten Gebäude bestimmt sich folglich nicht nach **BBodSchG**.

Altlastverdächtige Flächen

§ 2 Abs. 6 definiert altlastverdächtige Flächen im Sinne des **BBodSchG** als Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Entsprechend der oben erläuterten Verdachtsfläche des § 2 Abs. 4 müssen auch hier tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, um von einer altlastverdächtigen Fläche sprechen zu können. Reine Vermutungen reichen allein nicht aus.¹⁷⁾ Ob sich der Altlastenverdacht letztlich bestätigt, muss einer Untersuchung und Bewertung vorbehalten werden (vgl. hierzu die [Erläuterungen zu § 9](#)).

Sanierung

Verwendeten die Landesgesetze unterschiedliche Sanierungsbegriffe, so schafft das **BBodSchG** mit § 2 Abs. 7 nun einen bundesweit einheitlichen Sanierungsbegriff.

Unter Sanierung sind sowohl Dekontaminationsmaßnahmen (§ 2 Abs. 7 Nr. 1) als auch Sicherungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 7 Nr. 2) sowie Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der Bodenbeschaffenheit (§ 2 Abs. 7 Nr. 3) zu verstehen.

Im Gegensatz zu dieser so definierten „Sanierung“ stehen die in § 2 Abs. 8 bestimmten Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen.

Ein Vorrangverhältnis besteht zwischen diesen oben genannten Maßnahmen nicht. Vielfach werden diese gleichzeitig oder auch nacheinander geschaltet angewendet.

Eine wichtige Ausnahme von diesem Grundsatz enthält § 4 Abs. 5. In dieser Vorschrift wird ein **Vorrang der Dekontamination** gegenüber den Sicherungsmaßnahmen definiert für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, die **nach dem 01.03.1999** eingetreten sind. Dies soll nach dieser Vorschrift jedoch nur dann gelten, „soweit dies im Hinblick auf die Vorbelastungen des Bodens verhältnismäßig ist“.

Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen

Dekontaminationsmaßnahmen sollen die Schadstoffmenge am Gefahrenherd und in der kontaminierten Umgebung dauerhaft beseitigen oder vermindern. Unterschiedliche Verfahrenstechniken sorgen dafür, dass die im Boden enthaltenen Schadstoffe entfernt oder umgewandelt werden.

Sicherungsmaßnahmen dagegen umfassen Maßnahmen, die eine zeitlich befristete Verminderung gewährleisten – oder durch Unterbrechung der Kontaminationswege Kontaminationen verhindern. Die im Boden enthaltenen Schadstoffe werden also nicht zerstört oder beseitigt. Es wird nur durch Einkapselungsmaßnahmen oder durch Immobilisierung eine weitere Verteilung der Schadstoffe gestoppt oder zumindest verringert.

Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen

Wie bereits oben erwähnt, fallen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nicht unter den Begriff der in § 2 Abs. 7 definierten Sanierung.

Vielmehr stellt § 2 Abs. 8 eine Definition für die Maßnahmen bereit, die zwar keine Sanierung darstellen, aber häufig in Fällen einer technisch unmöglichen oder wirtschaftlich nicht zumutbaren Sanierung angeordnet werden müssen.

Beispiele für Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen

Nutzungsbeschränkung: Hierzu zählen Anbauverbote bestimmter Pflanzen bis hin zu einem vollständigen Nutzungsverbot. Als Beispiel für Schutzmaßnahmen sind Flächenumzäunungen und Warningschilder zu nennen.

Auswirkungen des § 2 auf die Praxis

Die in § 2 vorhandenen Definitionen gelten bundesweit. Dies trägt wesentlich zu einer Rechtsvereinheitlichung und somit zur Rechtssicherheit bei. Dadurch wird gleichzeitig der Gesetzesvollzug erleichtert. Von ausschlaggebender Bedeutung sind die Begriffsbestimmungen für vertragliche Regelungen über schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten. Man denke hier nur an Grundstückskaufverträge, in denen diese Begriffe vor allem hinsichtlich einer Gewährleistungsregelung verwendet werden. Wird in solchen Vertragsklauseln auf gesetzlich definierte Begriffe Bezug genommen, lassen sich schwierige Auslegungsprobleme häufig vermeiden.

Wichtig für die Praxis ist weiter, dass die im **BBodSchG** enthaltenen Definitionen Sperrwirkung gegenüber abweichenden Definitionen der Landesgesetze besitzen. Der Bundesgesetzgeber wollte die Materie erschöpfend und abschließend regeln und hat mit dem **BBodSchG** von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 72 Abs. 1 GG Gebrauch gemacht. Wie aus der Gesetzesbegründung zu entnehmen, ist es gerade das Ziel des **BBodSchG**, bundeseinheitliche Maßstäbe zu schaffen, so dass anders lautende, weitere oder engere Begriffsdefinitionen in Landesgesetzen nicht mehr zur Anwendung kommen können. Die Länder müssen deshalb ihre Landesgesetze entsprechend anpassen.

Wichtig für die Praxis ist weiter, dass das Grundwasser nicht vom **BBodSchG** erfasst wird. Es bleibt vielmehr dem Wasserrecht vorbehalten, in welchen Fällen Verunreinigungen des Grundwassers noch hingenommen werden können und in welchen Fällen verunreinigtes Grundwasser saniert werden muss. Die Sanierung der durch schädliche Bodenveränderungen verursachten Gewässerverunreinigungen (und somit auch des Grundwassers) ist zwar erklärter Gesetzeszweck in § 1 **BBodSchG**. Wie oben bereits aufgezeigt, ist die Nennung in § 1 (durch schädliche Bodenveränderungen verursachten Gewässerverunreinigungen) nicht Beleg dafür, dass nun auch Grundwasserkontaminationen dem **BBodSchG** unterfallen. Vielmehr wird hiermit nur ein Motiv für das Gesetz genannt. Ziel einer Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen sind auch die „hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen“, d.h. durch eine Altlastensanierung lässt sich eine bereits eingetretene Grundwasserkontamination (zumindest langfristig betrachtet) ebenfalls beseitigen, da nunmehr die Verunreinigungsquelle saniert wurde. Die Anforderungen an eine derartige Gewässersanierung (und somit auch Grundwassersanierung) bestimmen sich jedoch ausdrücklich nach dem Wasserrecht (vgl. § 4 Abs. 4 S. 3). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Wasserrecht einen vom **BBodSchG** verschiedenen Sanierungsbegriff verwendet. Während im **BBodSchG** bereits eine Maßnahme zu den Sanierungsmaßnahmen zählt, die lediglich eine weitere Ausbreitung der Schadstoffe verhindert oder verringert (Sicherung), stellt das Wasserrecht höhere Anforderungen an eine Sanierung. Nach dem landesrechtlichen Wassergesetzen ist eine Sanierung erst zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, wenn die konkrete Verunreinigung unter die Geringfügigkeitsschwelle gesunken ist.

Aus der Definition der schädlichen Bodenveränderung ist ersichtlich, dass das **BBodSchG** keinen rein anthropozentrischen Ansatz verfolgt. Dadurch, dass in § 2 Abs. 2 die natürlichen Bodenfunktionen definiert werden und auch in § 2 Abs. 3 der Begriff „Allgemeinheit“ Verwendung findet und sich nicht nur an den Einzelnen richtet, wird der ökologische Ansatz des **BBodSchG** deutlich. Es sollen also nicht nur die Schutzgüter des Einzelnen, also das Leben, die Gesundheit und das Eigentum, geschützt werden. Vielmehr sind Schutzgüter des **BBodSchG** auch die natürlichen Bodenfunktionen sowie der Naturhaushalt und das Grundwasser.¹⁸⁾

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Praxis ist, dass das **BBodSchG** nicht nur die Altlasten einer bundeseinheitlichen Regelung zuführen will. Das **BBodSchG** verfolgt einen wesentlich weiteren Ansatz, wenn es vielfach an den schädlichen Bodenveränderungen anknüpft. Ein gutes Beispiel hierfür ist der definierte Altlastenbegriff. Gem. § 2 Abs. 5 Ziff. 2 fallen beim Begriff der Altstandorte nur **stillegelegte** Anlagen unter diesen Begriff. Umweltgefährdende Verunreinigungen aufgrund des laufenden Betriebs oder andauernder Aktivitäten sind in diesem Begriff nicht enthalten. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass nicht stillegelegte Anlagen aus dem **BBodSchG** ausgeklammert bleiben. Nicht stillegelegte Anlagen können ohne weiteres Bodenfunktionen beeinträchtigen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Somit fallen sie unter die Begriffsdefinition der schädlichen Bodenveränderungen und damit unter das **BBodSchG**. Daneben hält auch das einschlägige Fachrecht (insbesondere das **BImSchG** und das **WHG** mit den landesrechtlichen Verordnungen) Regelungen und Bestimmungen für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen bereit. Sollte dieses Fachrecht ausnahmsweise keine Regelung bereitstellen, kommt subsidiär das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht zur Anwendung.

Darüber hinaus ist für die Praxis die weite Begriffsdefinition des Altstandorts von erheblicher Bedeutung. Der Altstandort ist nicht auf gewerbliche Anlagen beschränkt, sondern umfasst vor allem auch ehemals militärisch genutzte Flächen und stillegelegte Rüstungsbetriebe.

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten Anwendung, soweit

1. Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes über das Aufbringen von Abfällen zur Verwertung als Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger im Sinne des § 1 des Düngemittelgesetzes und dem hierzu aufgrund des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der **Klärschlammverordnung** vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912),
2. Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes über die Zulassung und den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen zur Beseitigung von Abfällen sowie über die Stilllegung von Deponien,
3. Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter,
4. Vorschriften des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts,
5. Vorschriften des Gentechnikgesetzes,
6. Vorschriften des Zweiten Kapitels des Bundeswaldgesetzes und der Forst- und Waldgesetze der Länder,
7. Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes über das Flurbereinigungsgebiet, auch in Verbindung mit dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz,
8. Vorschriften über Bau, Änderung, Unterhaltung und Betrieb von Verkehrswegen oder Vorschriften, die den Verkehr regeln,
9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts,
10. Vorschriften des **Bundesberggesetzes** und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung, Führung oder Einstellung eines Betriebes sowie
11. Vorschriften des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen unter Berücksichtigung von Absatz 3 Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Anlagen, Tätigkeiten, Geräte oder Vorrichtungen, Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe, soweit Rechtsvorschriften den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und der Wirkung ionisierender Strahlen regeln. Dieses Gesetz gilt ferner nicht für das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln.

(3) Im Hinblick auf das Schutzgut Boden gelten schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie durch Immissionen verursacht werden, als schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, im übrigen als sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Zur näheren Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflichten sind die in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 festgelegten Werte heranzuziehen, sobald in einer Rechtsverordnung oder in einer Verwaltungsvorschrift des Bundes bestimmt worden ist, welche Zusatzbelastungen durch den Betrieb einer Anlage nicht als ursächlicher Beitrag zum Entstehen schädlicher Bodenveränderungen anzusehen sind. In der Rechtsverordnung oder der Verwaltungsvorschrift soll gleichzeitig geregelt werden, dass bei Unterschreitung bestimmter Emissionsmassenströme auch ohne Ermittlung der Zusatzbelastung davon auszugehen ist, dass die Anlage nicht zu schädlichen Bodenveränderungen beiträgt.

Allgemeines zu § 3

Mit § 3 wird das Verhältnis des **BBodSchG** zum Fachrecht geregelt, das bereits Bestimmungen hinsichtlich Bodeneinwirkungen und somit auch zum Bodenschutz enthält. Die Notwendigkeit einer Abgrenzungsvorschrift wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass bereits vor Inkrafttreten des **BBodSchG** aus etwa 50

Gesetzen und untergesetzlichen Rechtsnormen des Bundesgesetzgebers Vorschriften entnommen werden konnten, die zumindest mittelbar den Boden schützen.¹⁹⁾

§ 3 bestimmt nun nicht den Vorrang des BBodSchG vor den Fachgesetzen. Er erklärt auch nicht das BBodSchG generell für gleichrangig. Vielmehr erklärt § 3 es bezüglich von Bodeneinwirkungen für subsidiär anwendbar, wenn das in § 3 genannte Fachrecht bereits derartige Bestimmungen enthält. Damit wird klargestellt, dass das BBodSchG hinter dem spezielleren Fachrecht zurücktritt. Dies gilt nicht nur für die in § 3 Abs. 1 genannten Bundesgesetze, sondern auch für die untergesetzlichen, konkreteren Rechtsnormen.²⁰⁾

Nicht unerwähnt bleiben darf die vom Gesetzgeber kompliziert ausgestaltete Verzahnung verschiedener Rechtsbereiche, was die schädlichen Bodenveränderungen anbelangt; als Beispiel sei hier erwähnt und unten näher dargestellt, Immissionen, die schädliche Bodenveränderungen verursachen (§ 3 Abs. 3).

Das vorrangige Fachrecht

In § 3 Abs. 1 BBodSchG wird in 11 Ziffern das dem BBodSchG vorrangige Fachrecht aufgezählt. Da diese Vorschrift von großer praktischer Bedeutung ist, soll hier auf einige der Ziffern näher eingegangen werden.

Allgemein vorausgeschickt sei folgender Hinweis: Trotz des gesetzlich angeordneten grundsätzlichen Vorrangs des Fachrechts kommen vielfach die materiellen Maßstäbe des BBodSchG/BodSchV (Bundes-Bodenschutzverordnung) zur Anwendung. Der Grund hierfür ist, die Fachgesetze enthalten diese nicht, sondern beschränken sich regelmäßig auf verfahrensrechtliche Bestimmungen. So ordnet beispielsweise § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB eine Kennzeichnungspflicht im Bebauungsplan für Flächen an, „deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“. Zur Frage, wann diese Erheblichkeitsschwelle erreicht oder überschritten ist, schweigt das BauGB. Auch das Gentechnikgesetz gibt dem Betreiber einer gentechnischen Anlage auf, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass u.a. das Rechtsgut Boden nicht beeinträchtigt wird (vgl. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 1 Nr. 1 GenTG). Wann eine Fläche im Bebauungsplan zu kennzeichnen ist bzw. eine Beeinträchtigung oder Schädigung des Bodens aber vorliegt, kann nicht dem jeweiligen Fachrecht (BauGB/GenTG) entnommen werden, zu diesen Fragen ist der Begriff der schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des vorbeschriebenen § 2 Abs. 3 samt den in der BBodSchV geregelten Werten heranzuziehen.

Aufbringen von Abfällen

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Bestimmungen genannt, die konkrete Anforderungen über das Aufbringen von Abfällen auf Böden enthalten. Hierzu zählt insbesondere die auf Grundlage des KrW-/AbfG ergangene Bioabfallverordnung vom 21.09.1998, die am 01.10.1998 in Kraft getreten ist.²¹⁾

Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Die BioAbfV enthält umfassende Vorgaben zur Seuchen- und Pflanzenhygiene. Sie bestimmt Schadstoffgrenzwerte für die der Verordnung unterliegenden Materialien (zulässige Schwermetallhöchstwerte) sowie Nachweispflichten für Anwender von Bioabfall.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die BioAbfV nicht die Eigenverwerter betrifft und nur subsidiär zur Klärschlammverordnung gilt.

Zwischenzeitlich wurde bereits ein Verbesserungsbedarf der erst am 01.10.1998 in Kraft getretenen BioAbfV erkannt, so dass von der Bundesregierung dem Bundesrat bereits ein erster Entwurf als erste Verordnung zur Änderung der BioAbfV zugeleitet wurde.

Wichtig für die Praxis ist weiter, dass die Klärschlammverordnung ebenfalls Vorrang gegenüber dem BBodSchG besitzt.

Abfallbeseitigungsanlagen

Das KrW-/AbfG hat vor allem mit den Vorschriften § 32 Abs. 1 Nr. 1a in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Nr. 3 und § 36 KrW-/AbfG Vorrang vor dem BBodSchG (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2). Das Wohl der Allgemeinheit darf nach der (auch) bodenschützerischen Zielsetzung des § 1 KrW-/AbfG nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass „Boden schädlich beeinflusst“ wird. Diese bodenschützenden Belange sind bei der Abfallwirtschaftsplanung und der Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen zu berücksichtigen. Insofern sind also die Bestimmungen des BBodSchG subsidiär.

Deckt das abfallrechtliche Fachrecht die durch eine Abfallwirtschaftsplanung oder die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage hervorgehenden Bodenbeeinträchtigungen ab, so kommt das BBodSchG nicht zur Anwendung (obwohl ggf. die Tatbestandsmerkmale des Begriffs der schädlichen Bodenveränderung erfüllt wären).

Düngemittel- und Pflanzenschutz

Da bekanntlich der übermäßige Gebrauch von Düngemitteln und auch von Pflanzenschutzmitteln zu erheblicher Bodenbelastung führt, enthalten sowohl das Düngemittelrecht (vgl. § 1a DMG) als auch das Pflanzenschutzrecht bodenschützende Bestimmungen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 dem BBodSchG vorrangig sind. Was den Umgang mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln anbelangt (vgl. hierzu insbesondere die Düngeverordnung und die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung), so ist eine Anwendung des BBodSchG ausgeschlossen. Anders wäre wohl der Fall zu beurteilen, wenn ein „Altstandort“ im Sinne des § 2 Abs. 5 entstanden ist. Hier sind die Vorschriften des BBodSchG einschlägig, da über die Sanierung derartiger Flächen die Vorschriften des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts keine Aussagen treffen.

Verkehrswegebau

Im Rahmen des Verkehrswegebbaus werden – auch nach den ausdrücklichen bodenschutzrechtlichen Bestimmungen des Verkehrswegerechts (Fernstraßen, Wasserstraßen, Straßen- und Eisenbahnen, Flugplätze, Landebahnen) – Bodenschutzbelange berücksichtigt, wenn sie durch die Umsetzung des Baus der Verkehrswege letztlich beeinträchtigt werden. Dies ist meist die Folge von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), die im Einzelnen den Freiflächenverbrauch der jeweiligen infrastrukturellen Maßnahme darstellen und bewerten. Das Ergebnis der im Zusammenhang mit der Planfeststellung erfolgenden UVP ist Grundlage der Abwägung der einzelnen Belange, so dass insofern die Bestimmungen des Verkehrswegebaurechts das BBodSchG verdrängen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 8). Kommt die Abwägung zu dem Ergebnis der Zulässigkeit der Errichtung des betreffenden Verkehrswegs, kann diese Entscheidung nicht unter Berufung auf die Regelungen des BBodSchG angefochten werden.

Bauplanung und Bauordnung

Keine Anwendung findet das BBodSchG nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 hinsichtlich der Frage der bauplanungsrechtlichen als auch der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben.

Insbesondere die Novelle des Baugesetzbuchs, die mit dem BauROG 1998 umgesetzt wurde, verstärkte den Bodenschutz im BauGB. Denn vor dem Hintergrund eines erheblichen Flächenverbrauchs von geschätzten ca. 90 bis 120 ha pro Tag soll ein möglichst sparsamer Umgang mit dem Boden erzielt werden. So enthält das BauGB bereits Entsiegelungspflichten (vgl. § 179 Abs. 1 S. 2 BauGB), die insoweit also auch Vorrang vor dem § 5 BBodSchG haben. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit oder bei der Abwägung über Bauleitpläne ist die verstärkte Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 1 BauGB zu berücksichtigen. Diese Vorschrift betont die Verpflichtung, „Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“. Der Katalog über die in Bebauungsplänen zulässigen Festsetzungen ist bodenschutzverstärkend ergänzt worden. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB enthält die Möglichkeit der Festsetzung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB können auch Entsiegelungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Eingang in das Bauordnungsrecht findet das BBodSchG über die bauordnungsrechtlichen Generalklauseln (vgl. zum Beispiel § 3 BayBO). Sie sollen bei baulichen Anlagen die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten. Bei bodenbezogenen Gefahren sind demnach die Bestimmungen des BBodSchG zu beachten.

Bergrecht

Große Einwirkungen auf den Boden finden naturgemäß im Bergbau statt, der den Anforderungen des Bergrechts, insbesondere des BBergG, unterliegt.

Deshalb ist es auch nicht überraschend, dass gem. § 3 Abs. 1 Nr. 10 diese bergrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem **BBodSchG** Vorrang besitzen.

Verzahnt ist das Bergrecht mit den Anforderungen des **BBodSchG** über die unbestimmten Rechtsbegriffe, die das Berggesetz (vgl. §§ 55, 48 BBergG) für die Voraussetzungen der Zulassung von sog. Betriebsplänen bereithält. Soweit einem Bergbauvorhaben „überwiegend öffentliche Interessen“ entgegenstehen, ist die Zulässigkeit dieses Vorhabens eingeschränkt. Zu diesen überwiegend öffentlichen Interessen können nun auch bodenschutzrechtliche Belange zählen (z.B. die durch Bergschäden zu befürchtenden Eingriffe in die Bodenfunktionen). Weiter füllt das konkretisierende materielle Recht des Bodenschutzes die allgemeinen (verfahrensrechtlichen) Maßgaben des Berggesetzes aus, so dass diesbezüglich der Anwendungsbereich des **BBodSchG** nebst seinem untergesetzlichem Regelwerk eröffnet ist. Beispielsweise erlaubt bzw. enthält § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG Festsetzungen zur Vorsorge zur Wiedermutzbarmachung der Oberfläche, § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG Festsetzungen zur Abwehr gemeinschädlicher Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen und § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BBergG Anforderungen an die Wiedermutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche.²²⁾

Bundesimmissionschutzrecht

In § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird das Grundprinzip aufgestellt, dass die Vorschriften des **BImSchG** und seines untergesetzlichen Regelwerks in Bezug auf die **Errichtung und den Betrieb** von Anlagen dem **BBodSchG** vorrangig sind (vgl. § 1 BImSchG). Was also die Errichtung und den Betrieb von Anlagen anbelangt (nicht deren Stilllegung und auch nicht was die Immissionen auf den Boden angeht, vgl. hierzu gleich), geht das Bundesimmissionschutzrecht dem **BBodSchG** vor.

Ergänzend hierzu enthält § 3 Abs. 3 weitere Details bezüglich der Verzahnung des **BBodSchG** mit dem **BImSchG**, die durch § 11 BodSchV konkretisiert werden.

Atom- und Strahlenschutzrecht sowie Kampfmittel

§ 3 Abs. 2 bestimmt, dass das **BBodSchG** für bestimmte Anlagen und radioaktive Stoffe keine Anwendung findet, soweit das Atom- und Strahlenschutzrecht den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und der Wirkung ionisierender Strahlen regelt. Der Grund hierfür ist, dass der Boden in diesen speziellen Rechtsvorschriften bereits geschützt wird (vgl. z.B. § 9 Abs. 2 Nr. 6 AtG, § 3 Abs. 1 Nr. 5 StrVG).

In § 3 Abs. 2 S. 2 wird ferner die Kampfmittelbeseitigung aus dem Anwendungsbereich des **BBodSchG** herausgenommen.

Naturschutzrecht

Naturschutzrecht und **BBodSchG** sind nebeneinander anzuwenden, auch wenn das Naturschutzrecht bodenschutzrelevante Normen enthält. Dies ergibt sich daraus, dass das Naturschutzrecht nicht im Katalog des § 3 enthalten ist.

Zu Überschneidungen kann es hinsichtlich der Begriffe schädliche Bodenveränderung und naturschutzrechtlicher Eingriff (vgl. § 8 BNatSchG) kommen. Liegt eine Bodenveränderung vor, die zum einen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Bodenfunktionen beeinträchtigt und zum anderen gleichzeitig eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds darstellt, so sind zwar zunächst beide Anwendungsbereiche der genannten Gesetze eröffnet. Als Spezialregelung zum Bodenschutz verdrängt jedoch das **BBodSchG** diesbezüglich das **BNatSchG**.

Wasserrecht

Grundsätzlich gilt das eben zum Naturschutzrecht Ausgeführte auch im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Wasserrecht und Bodenschutzrecht. Mangels Regelung im Katalog sind grundsätzlich beide Rechtsmaterien nebeneinander anzuwenden.

Soweit durch eine schädliche Bodenveränderung es zu einer Gewässerverunreinigung gekommen ist, so regelt das **BBodSchG** die grundsätzliche Sanierungsbedürftigkeit des Gewässerschadens sowie die Befugnis zur Anordnung des Gewässersanierung. Wie diese Sanierung zu erfolgen hat, bestimmt sich jedoch nach dem **WHG**, den Landeswassergesetzen und ergänzend nach dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht. Dies ergibt sich unmittelbar und ausdrücklich aus § 4 Abs. 4 S. 3. Hinweis: Gesetzlich konkretisiert sind die Anforderungen an eine Gewässersanierung nicht. Der Umfang einer Gewässersanierung ist vielmehr sehr unstritten und hat – so die Praxis – die Geringfügigkeitsschwelle des jeweiligen Schadstoffs zum Ziel. Dies gilt jedenfalls für bewirtschaftetes Gewässer, also das unmittelbar zum Ge- und Verbrauch bestimmte Wasser.²³⁾

Die wohl herrschende Meinung möchte diesen Ansatz – entsprechend dem oben dargestellten Besorgnisgrundsatz des § 34 WHG – auch auf jedes Gewässer ausdehnen, also vollkommen unabhängig von der Frage der Nutzung. Dies wird unter Berufung auf ein frühes Urteil des BVerwG²⁴⁾ mit der generellen Ressourcenschonung, die einen umfassenden Gewässerschutz vor jeglicher Beeinträchtigung des Wassers gebietet, genannt. Einschränkungen finden unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit zwischen Umfang und Kosten der Sanierungsmaßnahmen jedoch wiederum vielfach Bewirtschaftungskonzepte und Nutzungsfestlegungen nicht selten Verwendung in der Praxis, was wiederum den schleichenden Einzug des Nutzungsansatzes durch die Hintertür bedeutet.

Ineinandergreifen mit dem BImSchG

Um Auslegungsschwierigkeiten und Missverständnisse in den Anwendungsbereichen des **BBodSchG** und des **BImSchG** auszuschließen, definiert § 3 Abs. 3 S. 1 die schädlichen Bodenveränderungen gemäß § 2 Abs. 3 sowie der auf dem **BBodSchG** beruhende Rechtsverordnungen als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, wenn diese durch Immissionen verursacht werden. Werden diese schädlichen Bodenveränderungen nicht durch Immissionen verursacht, werden sie als sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG behandelt. Diese ausdrücklich im **BBodSchG** geregelte Verzahnung zwischen Immissionsschutz- und Bodenschutzrecht überrascht nicht, führt man sich den Schädigungsgrad vor Augen, der auf einen Schadstoffeintrag über den Pfad Luft in den Boden zurückgeht. So werden z. B. 80 % der Gesamtemissionen an Blei über den Eintragspfad Abluft produziert, die Schwefeldioxid- und Thallium-Emissionen resultieren zu 100 % aus der Abluft.²⁵⁾

Wie die Gesetzesbegründung erläutert, bewirkt diese Verknüpfung der schädlichen Bodenveränderungen mit den schädlichen Umwelteinwirkungen des **BImSchG**, dass „das Bodenschutzrecht einheitlich, auch für immissionsschutzrechtliche Anlagen, verbindlich regelt, welche Bodenbelastungen Gefahren für den Boden begründen und welche nicht“.²⁶⁾ Im Immissionsschutzrecht müssen somit die Bestimmungen des **BBodSchG**, insbesondere die Bodenwerte der Bodenschutz- und Altlastenverordnung, berücksichtigt werden. Außerdem wird durch die Verzahnung erreicht, dass anlagenbezogene Anforderungen allein durch das Immissionsschutzrecht geregelt werden.

Das **BBodSchG** liefert gleichsam dem **BImSchG** die Inhalte für die Frage, wann im Hinblick auf den Boden eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 BImSchG vorliegt. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine schädliche Bodenveränderung gegeben ist. Aufgrund dieser ausdrücklichen Verknüpfung der beiden Zentralbegriffe (schädliche Umwelteinwirkung nach **BImSchG** und schädliche Bodenveränderung nach **BBodSchG**) regelt das **BBodSchG** einheitlich und verbindlich für das Immissionsschutzrecht, welche Gefährdungen des Bodens noch zulässig sind (einschließlich Grenzwertregelungen und Ermittlungs- und Bewertungsverfahren).²⁷⁾ Die anlagenbezogenen Anforderungen des **BImSchG** werden vom **BBodSchG** jedoch nicht berührt.

§ 3 Abs. 3 S. 2 verknüpft die immissionsschutzrechtliche Vorsorgepflicht – selbstverständlich in Bezug auf emittierende Anlagen – mit der bodenschutzrechtlichen Vorsorgepflicht nach § 7. Die bodenschutzrechtliche Vorsorgepflicht wird durch die in der Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) enthaltenen Vorsorgewerte konkretisiert, die die Belastungsschwellen festlegen. Dies soll jedoch erst ab dem Zeitpunkt gelten, wenn in einer Rechtsverordnung oder in einer Verwaltungsvorschrift des Bundes bestimmt worden ist, welche Zusatzbelastungen durch den Betrieb einer Anlage nicht als ursächlicher Beitrag zum Entstehen schädlicher Bodenveränderungen anzusehen sind.

§ 3 Abs. 3 S. 3 bestimmt ferner, dass die gleiche bundesrechtliche Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift folgenden Sachverhalt regeln soll: Bei Unterschreitung bestimmter Emissionsmassenströme ist auch ohne Ermittlung der Zusatzbelastung davon auszugehen, dass die Anlage nicht zu schädlichen Bodenveränderungen beiträgt. Diese Norm kann als Bagatelldisklausel gewertet werden.²⁸⁾ Diese Bestimmung dient der Vereinfachung, da sich mit ihr komplizierte Berechnungen erübrigen.

Nach Betriebseinstellung findet jedoch das **BBodSchG** unmittelbar Anwendung, erst recht bei sog. Altstandorten, so dass in dieser Betriebsstilllegungsphase **BImSchG** und **BBodSchG** nebeneinander zur Anwendung gelangen.

Hinweis: Gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG endet die immissionsschutzrechtliche Anordnungsbefugnis 1 Jahr nach Stilllegung der Anlage.

Auswirkungen des § 3 auf die Praxis

§ 3 ist für die Praxis von erheblicher Bedeutung, da diese Bestimmung abschließend regelt, welche Bestimmungen dem **BBodSchG** vorrangig sind und in welchen Fällen das **BBodSchG** Anwendung findet.

Soweit die (fach- und bodenbezogenen) Maßstäbe des Fachrechts erfüllt sind, ist der Anwendungsbereich des **BBodSchG** nicht eröffnet. Anders hingegen, wenn diese Maßstäbe nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist das **BBodSchG** anzuwenden. Dies hat auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bereits in einer Entscheidung vom 21.12.1998 (also einige Monate nach Verkündung des Gesetzes) betont. Dem Beschluss lag der Fall eines mit schadstoffhaltigen Chemikalien verunreinigten Parkplatzes zugrunde, der zu einer Bundesfernstraße gehört. Nach der Entscheidung des BVerwG (Az.: 7 B 211/98, in NuR 1999, 509) war der Parkplatz nach den Bestimmungen des **BBodSchG** zu sanieren, da weder das für Bundesfernstraßen einschlägige (Verkehrs-) Recht noch sonstige in § 3 aufgezählte Rechtsvorschriften über (verkehrsbedingte) Einwirkungen auf den Boden Regelungen enthalten.

Gleiches gilt für Deponien. Dies ist ausdrücklich in § 36 Abs. 2 S. 2 KrW-/AbfG geregelt. Während bei einem Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren bei einer bereits stillgelegten Deponie für die Untersuchung und Sanierung die Regelungen des **BBodSchG** zur Anwendung gelangen, bleibt es bei der Vorrangigkeit des **KrW-/AbfG** (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2), wenn es um die Stilllegung der Deponie und die Nachsorgepflichten geht.

Insbesondere wird durch § 3 das Verhältnis zum **BImSchG** klargestellt, so dass keine Überschneidungen der beiden Regelungsmaterien entstehen. Es bleibt bei der Grundregel, dass das Bundesimmissionsschutzrecht sämtliche anlagenbezogenen Anforderungen zum Gegenstand hat und diesbezüglich dem **BBodSchG** vorrangig ist. Die Boden- und Vorsorgewerte der Bodenschutz- und Altlastenverordnung müssen aufgrund der Verzahnung der Zentralbegriffe beider Bereiche (schädliche Bodenveränderung bzw. schädliche Umwelteinwirkung) im Immissionsschutzrecht berücksichtigt werden.

Durch die mit § 3 Abs. 3 S. 2 a.E. und S. 3 angekündigte Rechtsverordnung bzw. Verwaltungsvorschrift des Bundes werden Genehmigungsverfahren erleichtert. Denn diese Rechtsverordnung bzw. Verwaltungsvorschrift soll Bagatellklauseln enthalten, wonach sich komplizierte Berechnungen erübrigen werden.

- 1) vgl. Sanden/Schoeneck, **BBodSchG**, § 1, Rdnr. 12.
- 2) vgl. BT-Drs. 13/6701, S. 28.
- 3) vgl. Sanden/Schoeneck, **BBodSchG**, § 1, Rdnr. 16 u. 18.
- 4) vgl. BR-Drs. 422/97, S. 1.
- 5) vgl. BT-Drs. 13/6701, S. 29.
- 6) vgl. Schenk, BayVbl. 1997, 33; BVerfG NJW 1970, 1890; 1974, 815; OVG Münster NVwZ 1985, 355.
- 7) vgl. OVG Münster NVwZ 1991, 1200 ff.
- 8) vgl. ausführlich zum Verständnis von „Risiko“ und „Gefahr“: Peine, Risikoabschätzung im Bodenschutz, DVBl. 1998, 157.
- 9) vgl. BR-Drs. 702/96, S. 86.
- 10) vgl. BVerfG, DVBl. 1966, 496.
- 11) vgl. BR-Drs. 702/96, S. 86.
- 12) vgl. BVerwG DVBl. 1976, 214; Sanden/Schoeneck, **BBodSchG**, § 2 Rdnr. 56.
- 13) vgl. BT-Drs. 13/6701, S. 30; Sanden/Schoeneck, a.a.O., § 2 Rdnr. 63.
- 14) vgl. Schäfer, Zum Altlastenregime des **Bundes-Bodenschutzgesetzes**, in NuR 2001, 429.
- 15) vgl. BR-Drs. 702/96, S. 88.
- 16) vgl. BT-Drs. 13/9637, S. 2.
- 17) vgl. ebenso Sanden/Schoeneck, a.a.O. § 2 Rdnr. 89.
- 18) vgl. ebenso Sanden/Schoeneck, a.a.O., § 2 Rdnr. 59.
- 19) vgl. Sanden/Schoeneck, a.a.O., § 3 Rdnr. 1 sowie BT-Drs. 11/1625, S. 10 ff.
- 20) vgl. diesbezüglich ausdrücklich BT-Drs. 13/6701, S. 31.
- 21) vgl. BGBl. I Nr. 65 vom 28.09.1998, S. 2955.
- 22) vgl. zur Abgrenzung i.e. Erbguth, Stollmann, in NuR 2001, 241.
- 23) vgl. zum Meinungsstand Schink, in DÖV 1999, 797.
- 24) Urt. vom 16.11.73, Az.: 4 C 44/69 in DÖV 1974, 207.
- 25) zitiert von Erbguth, Stollmann, a.a.O.
- 26) vgl. BT-Drs. 13/6701, S. 33.
- 27) vgl. Erbguth, Stollmann in NuR 2001, 241.
- 28) vgl. BT-Drs. 13/7891, S. 38.